

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württem- berg und des Landesbeamtengesetzes

Der Landtag hat am 27. Juni 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 10 werden die Worte „Innungskrankenkasse Baden-Württemberg“ durch die Worte „Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Dienstbezüge und Vergütungen“ durch die Worte „Besoldung und Entgelt“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann auf Antrag Besoldung, Entgelt und sonstige Leistungen aus den Dienstverhältnissen an die Beschäftigten gegen Erstattung gewähren.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „auftragsweise“ gestrichen.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Innungskrankenkasse Baden-Württemberg“ durch die Worte „Innungskrankenkasse Baden-Württemberg und Hessen“ ersetzt.

4. In § 32 Abs. 3 werden nach dem Wort „findet“ die Worte „für die Pflichtversicherung“ eingefügt.

5. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Gewährleistungsentscheidungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 757) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist zuständig für die Entscheidung über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Innenministeriums unterliegen, auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ ersetzt.
2. In § 153 e Abs. 2 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung“ durch die Worte „einer Elternzeit (§ 99 Nr. 2)“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 und 3 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.